

§ 12 Leistungsnachweise

(1) ¹Zum Nachweis des Leistungsstands werden schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise gefordert. ²Die Dozentenkonferenz trifft nähere Festlegungen.

(2) ¹Versäumen Studierende einen angekündigten Leistungsnachweis ohne ausreichende Entschuldigung oder wird die Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt. ²Angekündigte Leistungsnachweise, die mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, sind nachzuholen.

(3) § 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und 5 gilt entsprechend.